

Satzung

für die Benutzung der stadt eigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel (Benutzungsordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 19.12.2014 die Satzung für die Benutzung der stadt eigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl S. 178)

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftshäuser Stadthalle Runkel, Bürgerhaus Steeden, Bürgerhaus Hofen, Bürgerhaus Eschenau, Stadthalle Wirbelau, Mehrzweckhalle Arfurt, Bürgerhaus Ennerich, Haus der Vereine Schadeck und Bürgerhaus Dehrn dienen der Bevölkerung der Stadt Runkel zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Stadt Runkel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Stadt zu vergebenden Räumen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Örtliche Vereine im Sinne dieser Satzung sind die ins Verzeichnis der Stadt aufgenommenen Vereine innerhalb Runkels.

§ 3

Hausrecht

- (1) Während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinschaftshäuser übt der Hausmeister grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Stadt ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben in den ihnen überlassenen Räumen während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Runkel zu.
- (2) Das Recht zur Benutzung kann für Veranstaltungen versagt werden, bei denen erfahrungsgemäß die Räume und Einrichtungen mehr als üblich beschmutzt und beschädigt werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt überlässt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Kommune, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle im Rahmen einer Veranstaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 7 Lärmbelästigung

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch die Veranstaltung unterbleiben.
- (2) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Der Veranstalter ist gehalten, § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes einzuhalten. Dort heißt es:

„Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet

*ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.“*

§ 8

Vergabe der Räume

- (1) Die in der Gebührenordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Veranstalters durch die Stadt vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht für die Stadthalle Runkel sowie für das Bürgerhaus Dehrn erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Stadt. Die Vergabe der anderen Gemeinschaftshäuser erfolgt mündlich durch den jeweiligen Hausmeister. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum.
- (2) Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Räume bereits vergeben sind, Forderungen des Magistrats trotz Mahnung noch nicht gezahlt sind, oder wenn die Art der Veranstaltung einen Vertragsabschluss nicht zulässt. Die Genehmigung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die schriftliche oder mündliche Bestätigung durch die Stadt nach Abs. 1 entbindet den Veranstalter nicht davon, seine Veranstaltung nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Ein Sanitätsdienst wird bei Erfordernis durch das Ordnungsamt auferlegt. Ob und in welcher Form bei Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst zu leisten ist, wird vom Stadtbrandinspektor der Stadt Runkel in Absprache mit der Verwaltung festgelegt. Die hierdurch anfallenden Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Feuerwehren der Stadt Runkel und sind zusammen mit den Kosten für den Sanitätsdienst vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 9

Bewirtschaftung

- (1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Stadt genehmigten Zweck.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.
- (3) Sollte für ein Gemeinschaftshaus ein Getränkeliieferungsvertrag bestehen, sind bei jeder Art von Veranstaltung die bezugsgebundenen Getränke von dem jeweiligen Getränkeliieferanten zu beziehen. Die Stadt untersagt jede Form der anderweitigen Versorgung.

§ 10

Gestaltung der Räume

- (1) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden und müssen den feuerwehrpolizeilichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.

- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, daß vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Das Abräumen der Bestuhlung obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Es ist nicht gestattet, zusätzlich Stuhlreihen aufzustellen.

§ 11 Reinigung

Nach jeder Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Räume und die sanitären Anlagen durch den Veranstalter nass zu reinigen. Reinigungsmittel und -geräte sind durch den Veranstalter zu stellen. Werden Küchenräume und Thekeneinrichtungen mitbenutzt, so hat der Veranstalter während der Veranstaltung auf höchstmögliche Sauberkeit und Hygiene zu achten. Diese Einrichtungen, sowie die Außenanlagen, Zugangswege und Parkplätze sind vom Veranstalter in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Wird die Reinigung durch den Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beauftragt die Stadt Runkel einen Dritten mit der Nachreinigung zu Lasten des Veranstalters.

Die Reinigung und das Aufräumen (Wegstellen von Stühlen und Tischen usw.) muss bis 12.00 Uhr auf den der Veranstaltung folgenden Tag abgeschlossen sein.

Der bei Veranstaltungen anfallende Abfall ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Die noch verwertbaren Abfälle sind über die entsprechenden Systeme dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Der verbleibende Restmüll ist über die Abfallentsorgung des Landkreises Limburg-Weilburg zu beseitigen. Sollte das vorhandene Gefäßvolumen in den jeweiligen Gemeinschaftshäusern nicht ausreichen, ist der Veranstalter verpflichtet, das noch erforderliche Gefäßvolumen selbst zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser sowie deren Einrichtungen werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührenordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der stadteigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Runkel und deren Änderungen außer Kraft.

Magistrat der Stadt Runkel
Runkel, den 22.12.2014

(Bender)
Bürgermeister